Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

serbehandlungsanlage gereinigt wird

31,98 €.

1. Änderungssatzung vom 12.05.2015

der Satzung Kleinkläranlagen und der Stadt Altenberg - DezEntsS-

über die Entsorgung von geschlossenen Gruben vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBI., Jg. 2014, BI.-Nr. 5, S. 146) i. g. F. in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG)in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBI. S. 418, ber. im GVBI. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (Sächs GVBI. S. 822) i. g. F. und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. Jg. 2013, BI.-Nr. 10, S. 503, Fsn.-Nr.: 612-3/2, gültig ab 09.05.2015) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, folgend Stadt genannt, am 11. Mai 2015 folgende 1. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Altenberg vom 20. Dezember 2011 (Altenberger Bote, Ausgabe Januar vom 11. Januar 2012) beschlossen:

der Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird

21,79 €.

Artikel 2 **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt in der vom In-Kraft-Treten dieser 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Altenberger Boten öffentlich bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese 1. Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.07.2015 in Kraft.

Artikel 1 Änderungen

(1) Der § 9 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilleistung
 - 1. der Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwas-

Altenberg, den 12.05.2015

Kirsten Bürgermeister (Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 12.05.2015

Kirsten Bürgermeister